

---

---

## MEMORANDUM

---

---

**BETREFF:** 098/24

**VON:** KUBE

**DATUM:** 24. FEBRUAR 2025

---

---

### **A. Kurze Zusammenfassung**

Bezüglich des Verbots der Nutzung von Handys mit Erlaubnisvorbehalt für eine zeitlich beschränkte Nutzung kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Ein vollständiges Verbot der Handynutzung an Schulen ohne begleitendes pädagogisches Konzept ist verfassungsrechtlich nicht haltbar, da es mehrere Grundrechte verletzt. Während ein Nutzungsverbot während des Unterrichts zur Sicherstellung eines störungsfreien Ablaufs gerechtfertigt ist, geht ein darüberhinausgehendes Verbot zu weit.

Ein solch weitreichendes Verbot greift ungerechtfertigt in das Erziehungsrecht der Eltern ein, die auch über die digitale Erziehung ihrer Kinder bestimmen dürfen. Die Schule muss zwar nicht alle elterlichen Erziehungsvorstellungen in ihr Konzept integrieren, muss sich aber zumindest erkennbar mit anderen Modellen der Vermittlung von digitalen Kompetenzen auseinandersetzen und eigene abweichende Konzepte auf eine wissenschaftliche Grundlage stützen. Dies scheint bei dem hiesigen pauschalen Verbot nicht der Fall zu sein. Dies gilt umso mehr, da das hiesige Verbot im auffälligen Widerspruch zu anderen aktuellen Bildungskonzepten steht, wie sie etwa auf Bundesebene verfolgt werden, und bei denen die Vermittlung von Medienkompetenz und die Vorbereitung der Kinder auf eine digital geprägte Welt zentral ist.

Zudem verletzt ein komplettes Handyverbot das Recht der Schüler auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihr Recht auf Bildung. In einer zunehmend digitalisierten Welt gehört der kompetente Umgang mit digitalen Medien und Kommunikationsmitteln zu den grundlegenden Fähigkeiten für die gesellschaftliche Teilhabe. Ein pauschales Verbot verhindert das Erlernen dieser Kompetenzen im schulischen Kontext und kann sogar der inklusiven Teilhabe entgegenstehen, etwa wenn Schüler auf digitale Hilfsmittel angewiesen sind.

Stattdessen sind differenziertere Regelungen erforderlich, die auf einem durchdachten pädagogischen Konzept basieren. Denkbar sind etwa die Einrichtung von "Handyzonen", zeitlich begrenzte Nutzungserlaubnisse oder die gemeinsame Erarbeitung von Nutzungsrichtlinien mit Schülern und Eltern. Ein solcher Ansatz würde sowohl dem staatlichen Bildungsauftrag als auch den Grundrechten der Beteiligten besser gerecht werden.

Die Regelung zu Aufnahmen von Bild und Ton von anderen Personen sowie zu deren Verbreitung ist grundsätzlich als angemessen zu bewerten, da sie weitestgehend die Gesetzeslage wiedergibt. Unklar bleibt allenfalls, wann und wie die Erziehungsberechtigten bei der Abgabe der Einverständniserklärung einzubeziehen sind.

Die Anweisung an Lehrkräfte Handys einzuziehen, die unerlaubt oder unangemessen genutzt worden sind, ist nur in dem Umfang rechtmäßig, in dem auch die Regelungen zur Handynutzung rechtmäßig sind. Darüber hinaus sollte einheitlich und auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts bestimmt werden, was unerlaubt und damit auch unangemessen ist.

Die Anweisung an Lehrkräfte Handys nach der Einziehung nur an Erziehungsberechtigte auszuhändigen ist nur dann rechtmäßig, wenn bei der Aufbewahrung des Handys die Persönlichkeitsrechte der Schüler\*innen sowie die IT-Sicherheit gewährleistet sind.

Die Ergebnisse des Gutachtens sollten anschließend mit den Funktionen des MaxPads (iPads des Schulträgers) verglichen werden, da letzteres die hier monierten Mängel u.U. kompensieren kann.

## **B. Sachverhalt und Fragestellung**

Die Hausordnung des Max-Planck-Gymnasiums vom 26. Juni 2024 enthält folgende Regelungen zur Nutzung von mobilen Endgeräten.

*Außer der MaxPads (iPads des Schulträgers) dürfen auf dem Schulgelände zu keiner Zeit elektronische Geräte benutzt werden, es sei denn, eine Lehrkraft hat deren zeitlich beschränkte Nutzung ausdrücklich gestattet.*

*Die Lehrkräfte des MPG halten die Schülerinnen und Schüler zu einem situationsgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit Kommunikationsmitteln an.*

*Auf keinen Fall dürfen in der Schule Fotos, Videos oder andere Aufnahmen von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften oder anderen Personen gemacht werden, es sei denn unter Anleitung von Lehrkräften und mit Einverständnis der Betroffenen. Selbst wenn die Anfertigung einer solchen Aufnahme ausdrücklich einvernehmlich erfolgt ist, bedarf deren Verbreitung oder Veröffentlichung - beispielsweise in sozialen Netzwerken - ausnahmslos der schriftlichen Einverständniserklärung aller aufgezeichneten Personen.*

*Geräte, die unerlaubt oder unangemessen genutzt werden, werden von den Lehrkräften eingezogen, und auf dem Sekretariat hinterlegt und nur den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.*

Dieses Gutachten beschäftigt sich mit der Frage, ob diese Regelungen, soweit sie mobile Endgeräte (im Folgenden auf Handys beschränkt) betreffen, rechtmäßig sind.

## **C. Gutachten**

Die Hausordnung enthält vier Regelungen, die die Nutzung von Handys betreffen, und die getrennt voneinander zu begutachten sind. Die erste Regelung stellt ein Verbot der Nutzung von Handys mit Erlaubnisvorbehalt für eine zeitlich beschränkte Nutzung dar (dazu unter I.). Die zweite Regelung stellt Voraussetzungen für die Aufnahme von Bild und Ton von anderen Personen sowie für deren Verbreitung auf (dazu unter II). Eine weitere Regelung betrifft die Anweisung an Lehrkräfte Handys einzuziehen, die unerlaubt oder

unangemessen genutzt worden sind (III.) sowie die Anweisung, diese nur an Erziehungsberechtigte auszuhändigen (IV.).

## **I. Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten mit Erlaubnisvorbehalt für eine zeitlich beschränkte Nutzung**

Im Folgenden wird das Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten mit Erlaubnisvorbehalt für eine zeitlich beschränkte Nutzung am Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (unter 1.), am Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler\*innen aus Art. 2 Abs. 2 iVm Art 1 Abs. 1 GG (unter 2.) sowie am Recht der Schüler\*innen auf Bildung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG (unter 3.) gemessen.

Das Recht auf Informationszugang der Schüler\*innen sowie das Eigentumsrecht der Eigentümer\*innen des mobilen Endgeräts gem. Art. 14 Abs. 1 GG wurden nicht untersucht.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung auf „elektronische Geräte“ abstellt, und damit weit mehr umfasst als Handys. Die folgende Prüfung bezieht sich nur auf Handys. Jedoch ist die Rechtmäßigkeit der Regelung schon deshalb in Frage zu stellen, weil 1. die Regelung damit so unbestimmt ist, dass die Schüler\*innen ihr Handeln nicht rechtssicher danach ausrichten könnten und 2. ein Verbot sämtlicher elektronischer Geräte, das selbst digitale Uhren umfassen würde, unter gewöhnlichen schulischen Umständen kaum zu rechtfertigen ist. Es spricht daher schon viel dafür, dass diese Regelung schon deshalb unverhältnismäßig und rechtswidrig ist.

### **1. Das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG**

#### **a) Betroffenheit des Grundrechts (Eröffnung des Schutzbereichs)**

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährt zuvörderst den Eltern das Recht und die Pflicht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder frei und mit Vorrang vor anderen Erziehungsträgern zu gestalten. Die Pflege umfasst die Sorge für das körperliche Wohl, während die Erziehung die wertebezogene Sorge für die seelisch-geistige Entwicklung des Kindes umfasst (BeckOK GG/Uhle, 59. Ed. 15.9.2024, GG Art. 6 Rn. 51, beck-online). Damit umfasst das Erziehungsrecht die Gesamtsorge und -verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes. Diese Gesamtverantwortung der Eltern erstreckt sich auf alles, was die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes beeinflusst und gestaltet (BeckOK GG/Uhle, 59. Ed. 15.9.2024, GG Art. 6 Rn. 52, beck-online). Auch die Nutzung von Handys, als Teil des Aufwachsens in einer digitalisierten Welt, sowie der Umgang mit digitaler Kommunikation und Medien sind damit freilich davon erfasst.

Das Erziehungsrecht der Eltern steht jedoch in Beziehung zum staatlichen Erziehungsauftrag in Form der Schulaufsicht aus Art. 7 GG. Der staatliche Erziehungsauftrag ist dabei in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet (BVerfGE 34, 165 Rn. 86). Dabei darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen (BVerfG 47, 46 Rn. 99).

Folgende Grenzen hat die schulische Erziehung im Verhältnis zum Elternrecht jedoch zu beachten: Zum einen betont das Bundesverwaltungsgericht, dass gerade bezüglich gesellschaftspolitisch grundlegender Kontroversen in der Schule nicht einseitig

indoktriniert werden darf. Auf die in einer pluralen Gesellschaft sehr unterschiedlichen Elternauffassungen muss in angemessener Weise Rücksicht genommen werden (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1990 – 2 C 50/88 –, BVerwGE 84, 292-299, Rn. 24, juris).

Des Weiteren müssen die schulischen Erziehungsziele auf einem pädagogischen Konzept fußen, das der Staat zu verantworten hat und das dem Einfluss seiner Bildungspolitik unterliegt. Seine Befugnisse überschreitet der Staat dann, wenn er die notwendige Neutralität und Toleranz gegenüber über den erzieherischen Vorstellungen der Eltern vermissen lässt, also ihren Erziehungsintentionen von vornherein keinen Raum gibt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. April 1989 – 1 BvR 235/89 –, Rn. 3, juris).

Zusammenfassend muss die schulische Erziehung daher zum einen auf einem pädagogischen Konzept beruhen und zum anderen Elternauffassungen, die von diesem Konzept abweichen, berücksichtigen. Sie müssen nicht notwendigerweise in die schulische Erziehung integriert werden, aus dem pädagogischen Konzept muss aber eine sinnvolle Auseinandersetzung mit Elternauffassungen erkennbar sein.

Für Eingriffe in Grundrechte bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Die Regelungen in der Hausordnung sind zwar nicht gesetzlich normiert. Das Schulordnungsgesetz Saarland erlaubt lediglich ganz allgemein Ordnungsmaßnahmen und „andere erzieherische Einwirkungen“ (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 1 SchulOG). Während Ordnungsmaßnahmen in Absatz 2 enumerativ genannt sind, verbleiben die Erziehungsmaßnahmen im Ermessen der Lehrkraft.

#### b) Gesetzliche Grundlage

Für Eingriffe in Grundrechte bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Die Regelungen in der Hausordnung sind zwar nicht gesetzlich normiert. Das Schulordnungsgesetz Saarland erlaubt lediglich ganz allgemein Ordnungsmaßnahmen und „andere erzieherische Einwirkungen“ (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 1 SchulOG). Während Ordnungsmaßnahmen in Absatz 2 enumerativ genannt sind, verbleiben die Erziehungsmaßnahmen im Ermessen der Lehrkraft.

Hausordnungen, die von der Schulkonferenz verabschiedet werden, dienen laut dem SchulMG Saarland zur Regelung von allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Ordnung in der Schule (§ 47 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SchulMG). Die Schulkonferenz dient zugleich dem Zusammenwirken von Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule (§ 47 Abs. 1 SchulMG).

Die hier gegenständlichen Regelungen sind also vor allem als erzieherische Maßnahme zu verstehen (so auch das VG Berlin, Urteil vom 4. April 2017 – 3 K 797.15 –, juris; zustimmend Paschke, jurisPR-ITR 14/2017 Anm. 5), die mit § 47 SchulMG und § 32 Abs. 1 Satz 1 SchulOG auch auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

#### c) Rechtfertigung der Regelung (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Ein Eingriff in Grundrechte muss einem legitimen Zweck dienen und verhältnismäßig sein, um verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein, das heißt, um keine Verletzung der Grundrechte darzustellen. Verhältnismäßigkeit setzt voraus, dass der Eingriff geeignet ist,

den legitimen Zweck zu erfüllen, dass er erforderlich ist für die Zweckerfüllung und dass er angemessen ist, also die Schwere des Eingriffs nicht außer Verhältnis zum erstrebten Zweck steht (vgl. speziell zur Verhältnismäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen, VG Sigmaringen, Beschluss vom 5. Januar 2006 - 9 K 8/06).

Soweit der Zweck dieser Regelung ist, einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten, ist eine Regelung, die die Nutzung im Unterricht oder bei ähnlichen Veranstaltungen untersagt, dafür geeignet und auch angemessen und damit gerechtfertigt. Die darüberhinausgehende Nutzungsuntersagung ist dafür jedoch nicht mehr erforderlich.

Soweit der Zweck dieser Regelung auch eine darüberhinausgehende erzieherische Maßnahme bezüglich des Umgangs mit dem Handy darstellt, ist fraglich, ob die hier gegenständliche Regelung dafür geeignet und erforderlich ist.

Problematisch ist dabei zunächst, dass diese Regelung kein pädagogisches Konzept erkennen lässt, das sich mit dem Erwachsenwerden in einer digitalisierten Welt auseinandersetzt. Jedenfalls ist der Gutachterin ein solches pädagogisches Konzept der Schule nicht bekannt.

Ein solches Konzept sollte auf einer wissenschaftlichen Grundlage beruhen und dürfte nicht überwiegend auf ideologischen Überzeugungen fußen, um den Verdacht einer einseitigen Indoktrination auszuräumen, die nach dem Bundesverfassungsgericht unzulässig wäre.

Zudem müsste ein solches Konzept auch die Lebensrealität außerhalb der Schule berücksichtigen. Insbesondere müsste es sich den Fragen widmen, welche Auswirkungen ein Nutzungsverbot und damit auch ein Fehlen eines gemeinsamen Erlernens des Umgangs mit dem Handy auf das Leben der Schüler\*innen im außerschulischen Bereich haben und wie mit anderen Modellen, die etwa die Eltern zu Hause verfolgen, umgegangen wird ohne dass diese konterkariert werden. Darüber hinaus müsste ein solches Konzept sich mit anderen Modellen, die in der schulischen Bildung verfolgt werden, auseinandersetzen.

Es fällt auf, dass ein umfangreiches Verbot insbesondere im starken Widerspruch zu dem Modell, das auf Bundesebene verfolgt wird, dem sog. Digitalpakt 2.0, steht. Laut diesem Modell soll gerade in der Schule der Einsatz digitaler Hilfsmittel gefördert werden wie auch die Vermittlung von Medienkompetenz. Digitalisierungsbezogene Schul- und Unterrichtsentwicklung soll im Mittelpunkt stehen. Cem Özdemir, Bundesminister für Bildung und Forschung, betont in diesem Zusammenhang, dass „Schule unsere Kinder auf eine Welt vorbereiten [muss], die digital geprägt ist.“ (vgl. <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2024/12/Digitalpakt.html?templateQueryString=Digitalpakt+2.0>) (vgl. auch Paschke, jurisPR-ITR 14/2017 Anm. 5).

In anderen Bundesländern stellt der souveräne Umgang mit digitalen Medien daher ausdrücklich eine grundlegende Kompetenz dar, die es an der Schule zu vermitteln gilt (vgl. <https://www.schulministerium.nrw/medienkompetenzrahmen-nrw>).

Bei der hiesigen Regelung bleibt jedoch unklar, wie der laut Hausordnung ebenfalls angestrebte situationsgerechte und verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien und Kommunikationsmitteln gelehrt werden soll.

Zweitens ist das Verbot problematisch, weil ein umfangreiches Verbot naturgemäß und insbesondere dann, wenn ein entsprechendes pädagogisches Konzept fehlt, also das Verbot nicht durch entsprechende Unterrichtseinheiten zum Thema flankiert wird, schlicht keinen Raum für Elternauffassungen lässt, die einen anderen Umgang mit der digitalisierten Welt vertreten, etwa einen, der auf mehr Selbstbestimmung und Aufklärung setzt.

Die Nutzung des Handys vollständig aus dem schulischen Leben auszuschließen, steht mit solchen erzieherischen Vorstellungen im Widerspruch, die einen aufgeklärten Umgang mit der digitalen Welt in das Leben der Schüler\*innen zu integrieren zu versuchen. Ein erzieherischer Konflikt entsteht insbesondere dann, wenn in der Schule das Handy „verteufelt“ wird, während im außerschulischen Bereich Selbstbewusstsein sowie Selbstkontrolle und -schutz im Umgang mit Handys erlernt werden soll.

Die Erforderlichkeit des Verbots steht insbesondere deswegen in Zweifel, weil vielfältige Möglichkeiten bestehen, den Umgang mit Handys sinnvoll in der Schule zu integrieren und mit den Interessen von Eltern und Schüler\*innen in Ausgleich zu bringen. So können beispielsweise „Handyzonen“ eingerichtet, die Handynutzung zeitlich oder auf bestimmte Apps beschränkt oder gemeinsam mit Schüler\*innen und Eltern Richtlinien für die Handynutzung erarbeitet werden (wie es etwa in NRW der Fall ist, vgl. <https://www.schulministerium.nrw/handynutzung-schule>).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – solange ein pädagogisches Konzept fehlt, das die Wechselwirkungen mit anderen erzieherischen Modellen und mit der Realität außerhalb der Schule berücksichtigt sowie sich mit mildereren Mitteln auseinandersetzt –, diese Regelung nicht in grundrechtlich gebotener Weise Rücksicht auf das Erziehungsrecht der Eltern nimmt.

Das umfassende Nutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt greift damit in nicht gerechtfertigter Weise in das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 1 GG ein.

## **2. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler\*innen aus Art. 2 Abs. 2 iVm Art 1 Abs. 1 GG**

### **a) Betroffenheit des Grundrechts (Eröffnung des Schutzbereichs)**

Auch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler\*innen kann durch das umfangreiche Nutzungsverbot betroffen sein.

Schon die allgemeine Schulpflicht, stellt nach allgemeiner Meinung einen Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler\*innen dar, der einer Rechtfertigung bedarf. Diese wird vor allem mit der Notwendigkeit der allgemeinen Schulpflicht für das demokratische Gemeinwesen begründet (so auch in der Saarländischen Verfassung, Art. 26 Abs. 1 Satz 1). Im Einzelnen wird die allgemeine Schulpflicht damit gerechtfertigt, dass in der Schule die Voraussetzungen für die Bürger\*innen geschaffen werden, um am öffentlichen Leben und am Meinungs- und Willensbildungsprozess teilhaben zu können. Dies setzt u.a. auch die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und der Fähigkeit soziale Konflikte zu lösen voraus. Auch Toleranz ist dementsprechend ein zentrales Ziel der Erziehung in den Schulen (vgl. Rux SchulR/Rux, 6. Aufl. 2018, Rn. 152, beck-online).

In § 1 SchulOG Saarland wird dieser Erziehungsauftrag gesetzlich ausformuliert. Demnach haben junge Menschen das Recht auf eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage. Junge Menschen sollen so zur Übernahme von Verantwortung und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft vorbereitet werden.

Des Weiteren wird die inklusive Teilhabe betont, welche beinhaltet, dass alle Schüler\*innen entsprechend ihren Fähigkeiten sowie unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft grundsätzlich gleichberechtigt, ungehindert und barrierefrei an den Angeboten des Bildungssystems teilhaben können.

Außerdem wird die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung hervorgehoben, u.a. zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Erfüllung der Pflichten u.a. in der sie umgebenden Gemeinschaft, zur Übernahme der sozialen und politischen Aufgaben von Bürgerinnen und Bürgern im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zur Mitwirkung an der Gestaltung der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 SchulOG Saarland).

Erzieherische Maßnahmen, die in die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler\*innen eingreifen, müssen also diese Zwecke erfüllen, um gerechtfertigt zu sein. Das umfassende Verbot der Nutzung von Handys muss daher an diesen Zwecken gemessen werden.

b) Eine gesetzliche Grundlage besteht, wie oben bereits dargestellt.

c) Rechtfertigung des Eingriffs

Eine Nutzungsuntersagung für den Unterricht oder ähnliche Veranstaltungen, die darauf gerichtet ist, störungsfreien Unterricht zu gewährleisten, scheint auch angemessen.

Ein darüberhinausgehendes vollumfängliches Verbot der Nutzung ohne jegliche Ausnahmen steht dagegen in vielfacher Weise zu den oben beschriebenen Zielen im Widerspruch (so auch im Ergebnis Rux SchulR/Rux, 6. Aufl. 2018, Rn. 419, beck-online).

Denn ausweislich dieser Ziele sollen vor allem die Voraussetzungen für junge Menschen geschaffen werden, um am gesellschaftlichen, öffentlichen Leben, also insbesondere auch am außerschulischen Leben selbstbestimmt, eigenverantwortlich und mit Haltung teilnehmen zu können. Soziale Kompetenzen und Fähigkeiten Konflikte zu lösen sollen geschult werden. In einer Gesellschaft, in der Meinungs- und Willensbildungsprozesse zunehmend im digitalen Raum stattfinden, ebenso wie sozialer Austausch und Konflikte, muss die Ausbildung der eben genannten Kompetenzen und Fähigkeiten auch diesen Bereich umfassen.

Den Zusammenhang zwischen demokratischer Teilhabe und dem aufgeklärten Umgang mit der digitalisierten Welt betont auch Cem Özdemir, der Bildungsminister, bei der Vorstellung des Digitalpakts 2.0. (vgl. <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2024/12/Digitalpakt.html?templateQueryString=Digitalpakt+2.0>): „Ich bin überzeugt, dass auch unsere Demokratie nur erhalten bleibt, wenn wir lernen mit den neuen Technologien vernünftig umzugehen.“

Eine Ausblendung dieser digitalen Lebensbereiche wird dem oben genannten Bildungsauftrag nicht gerecht. Eine Entwicklung und Weiterbildung der Schüler\*innen in diesem Bereich wird nicht gefördert, sondern gänzlich dem außerschulischen Bereich überlassen.

Des Weiteren kann ein vollumfängliches Verbot ohne Ausnahmen auch dem Auftrag der inklusiven Teilhabe entgegenstehen. Zum einen kann die Nutzung von Handys heutzutage dazu dienen, eigene Anlagen und Fähigkeiten zu fördern oder Schwächen zu kompensieren.

Zunehmend werden digitale Hilfsmittel entwickelt, die dazu dienen, Barrieren abzubauen, etwa Anwendungen zur Übersetzung in verschiedene Sprachen, auch Leichte Sprache, oder Medizinische Apps, die ärztlich verordnet sein können und bei physischen wie psychischen Erkrankungen als Teil der Grundversorgung verstanden werden (so auch Paschke, jurisPR-ITR 14/2017 Anm. 5 unter Nennung des Beispiels einer Schülerin, die Diabetikerin ist und mit dem Smartphone eine App zur Messung des Blutzuckers nutzt).

Auch eine durch eine Lehrkraft erlaubte zeitlich beschränkte Nutzung kann diesbezüglich keine Abhilfe schaffen, denn junge Menschen, denen solche digitalen Hilfsmittel helfen, Barrieren abzubauen, können nicht darauf verwiesen werden, dass sie davon nur zeitlich beschränkt und nach Erlaubnis Gebrauch machen dürfen. Das Einholen einer solchen Erlaubnis bringt dazu den Nachteil mit sich, dass die Angewiesenheit auf ein digitales Hilfsmittel besonders sichtbar wird und als „Ausnahme“ stigmatisiert wird, was der Inklusion entgegenwirkt.

Zum anderen sind auch dadurch Nachteile für die inklusive Teilhabe zu erwarten, dass dieser wichtige Bereich des Erwachsenwerdens von der schulischen Bildung ausgenommen und die Schüler\*innen somit auf sich selbst angewiesen sind, bzw. die Verantwortung bei den Eltern liegt. Eine gleichberechtigte Weiterbildung unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft oder wirtschaftlichen Lage in Bezug auf die Nutzung von Handys kann so gerade nicht gewährleistet werden.

Auch diesbezüglich sind viele Regelungen denkbar, die weniger in die Rechte der Schüler\*innen eingreifen und die daher die Angemessenheit dieser Regelung in Zweifel ziehen. Beispielhaft seien genannt die Beschränkung auf eine Art der Nutzung, zum Beispiel Beschränkung auf bestimmte Programme oder Anwendungen/Apps (wie es in Bayern der Fall ist, vgl. Art. 56 BayEUG Abs. 5 Satz 2) sowie die Einführung einer allgemeinen Ausnahme für berechnete Interessen.

Zusammengefasst, verletzt das vollumfängliche Nutzungsverbot in seiner jetzigen Gestaltung ohne entsprechendes pädagogisches Konzept die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler\*innen.

### **3. Das Recht der Schüler\*innen auf Bildung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG haben**

Des Weiteren ist auch das Grundrecht auf Bildung der Schüler\*innen betroffen. Zwar vermittelt dieses Grundrecht keinen individualrechtlichen Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung der Schule (BVerfGE 159, 355 Rn. 55). Dennoch soll Schule für alle Kinder und Jugendlichen eine Grundlage für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen

Persönlichkeit in der Gemeinschaft legen. Daher ist es auch Aufgabe des Staates, die verschiedenen Bildungsfaktoren wie die Erschließung und Förderung individueller Begabungen, die Vermittlung von Allgemeinbildung und von sozialen Kompetenzen bei der Festlegung schulischer Strukturen aufeinander abzustimmen (BVerfGE 159, 355 Rn. 55.).

Außerdem ist Ziel des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 I GG die chancengleiche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten, die ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten und selbstbestimmt an der sozialen Gesellschaft teilhaben können“ (Dreier GG/Brosius-Gersdorf, 4. Aufl. 2023, GG Art. 7 Rn. 40).

Auch vor diesem Hintergrund und den oben erläuterten Erwägungen, greift die Regelung des vollumfänglichen Nutzungsverbots ohne pädagogisches Konzept, das diese schulischen Ziele berücksichtigt, zu kurz und wird dem Grundrecht der Schüler\*innen auf Bildung nicht gerecht.

## **II. Aufnahmen von Bild und Ton von anderen Personen**

Die zweite Regelung stellt Voraussetzungen für die Aufnahme von Bild und Ton von anderen Personen sowie für deren Verbreitung auf. Diese Regelung betrifft Persönlichkeitsrechte sowie Datenschutz-Regelungen und gibt weitestgehend die Gesetzeslage wieder, so dass diese Regelung angemessen erscheint.

Aus dem Recht am eigenen Bild gem. § 22 f. KunstUrhG ergibt sich, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Zudem schützt § 201 StGB vor heimlichen Tonaufnahmen und § 201a StGB die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen.

Zudem greift die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Wenn personenbezogene Daten verarbeitet und in der Öffentlichkeit (also nicht nur im privaten etwa familiären Rahmen) verbreitet werden, müssen die betroffenen Personen darin einwilligen (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Zwar muss eine solche Einwilligung nicht zwingend schriftlich erfolgen, sondern kann auch mündlich oder konkludent erfolgen. Zu Nachweiszwecken ist eine Einwilligung jedoch zu dokumentieren (vgl. Art. 7 Abs. 1 DSGVO).

Die Einholung eines schriftlichen Einverständnisses, um das Vorhandensein leichter zu überprüfen und evtl. auch als erzieherische Maßnahme, um den Akt der Einholung des Einverständnisses zu verdeutlichen, scheint daher angemessen.

Bei Minderjährigen ist es umstritten, ab welchem Alter sie selbst diese Einwilligung abgeben können und bis wann die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen ist. Zum Teil wird die in Art. 8 DSGVO genannte Altersgrenze von 16 Jahren, die sich eigentlich nur auf die Nutzung von entgeltlichen Online-Diensten bezieht, auf alle Einwilligungen im Datenschutzrecht übertragen. Zum Teil wird auf die allgemeine Einsichtsfähigkeit oder eine Altersgrenze von 14 Lebensjahren abgestellt (Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 24 Datenschutz in Schule und Schulverwaltung Rn. 48, beck-online; Gola/Heckmann/Schulz, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 8 Rn. 10). Zur Sicherheit ist daher zu empfehlen, bei der Verbreitung von

personenbezogenen Daten von Minderjährigen unter 16 Jahren auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Die zusätzliche Anforderung der „Anleitung von Lehrkräften“ dürfte in diesem Zusammenhang so zu verstehen sein, dass den Lehrkräften kein zusätzlicher Entscheidungsspielraum zukommt, sie also Aufnahmen von anderen Personen nicht verbieten dürfen, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Stattdessen ist mit der Anleitung wohl gemeint, dass die Lehrkräfte das Vorliegen einer freiwillig abgegebenen Einwilligung überprüfen. In dieser Lesart ist diese Regelung als angemessen zu bewerten.

### **III. Ermächtigung der Lehrkräfte Geräte, die unerlaubt oder unangemessen genutzt worden sind, einzuziehen**

Diese Regelung ist nur angemessen, soweit das Verbot der Nutzung rechtmäßig ist. Darüber hinaus ist unklar, ob neben der „unerlaubten“ Nutzung auch die „unangemessene“ Nutzung zusätzlich zur Einziehung des Handys führen soll, also ob dieser Alternative eine eigenständige Bedeutung zukommt. Besser wäre die erlaubte bzw. unerlaubte Nutzung klar zu definieren, ggf. einschließlich eines Ermessensspielraumes für Lehrkräfte, um zu vermeiden, dass ein Graubereich bestehen bleibt, in dem die Berücksichtigung der betroffenen Grundrechte nicht gewährleistet ist.

### **IV. Aushändigung nur an Erziehungsberechtigte**

In der Literatur wird in der Beschränkung der Herausgabe nur an einen Erziehungsberechtigten eine besondere, eigene Erziehungsmaßnahme gesehen, die daher ebenfalls an den Grundrechten der Schüler\*innen und Eltern zu messen ist (Paschke, jurisPR-ITR 14/2017 Anm. 5).

Auch diesbezüglich gilt zunächst, dass diese Regelung nur dann rechtmäßig ist, wenn auch das vorausgehende Verbot rechtmäßig ist.

Zusätzlich müssten Regelungen geschaffen werden, die die Schüler\*innen vor Folgeeingriffen in deren Persönlichkeitsrechte sowie in deren IT-Sicherheit schützen (so auch Paschke, jurisPR-ITR 14/2017 Anm. 5).

Ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist beispielsweise schon dann gegeben, wenn die Lehrkräfte eingehende Push-Nachrichten (teilweise) lesen oder eingehende Anrufe wahrnehmen können, etwa wenn diese auch dann angezeigt werden, wenn der Sperrbildschirm eingeschaltet ist. Eine entsprechende sichere Aufbewahrung muss daher gewährleistet sein.

Darüber hinaus stellt diese Regelung auch einen Eingriff in den außerschulischen Privatbereich der Schülerinnen dar. Das Verwaltungsgericht Berlin sieht aber selbst die fehlende Gebrauchsmöglichkeit über das Wochenende nicht als unzumutbar an (VG Berlin, Urteil vom 4. April 2017 – 3 K 797.15 –, Rn. 23, juris). Allein, dass keine Kontaktabsprachen getätigt werden können oder die Schüler „plötzlich unerreichbar“ sind, reicht für das Gericht nicht aus, um einen Eingriff zu begründen (VG Berlin, Urteil vom 4. April 2017 – 3 K 797.15 –, Rn. 23, juris).

Allerdings hatte der Kläger in dem Verfahren wohl auch keine schwerwiegenden Probleme vorgetragen. Diese sind jedoch freilich denkbar und können mit fortschreitender Digitalisierung der Lebensbereiche zunehmen. Eine Regelung sollte idealerweise darauf Rücksicht nehmen, wobei den Schüler\*innen zugemutet werden kann entsprechende besondere Nachteile der Lehrkraft vorzutragen.

Ein unnötiges längeres Einbehalten wäre nicht zulässig, da es sich aufgrund des Sanktionscharakters dann um eine Ordnungsmaßnahme handeln würde, die in dem hier einschlägigen Schulgesetz bisher nicht vorgesehen ist (§ 32 Abs. 1 Satz 1 SchoG Saarland; vgl. Hanschmann: Schulische Ordnungsmaßnahmen und die Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationstechniken, NVwZ 2008, 1295, beck-online).

Dr. Vivian Kube  
Rechtsanwältin